

*»Darf man Suchtkranken
helfen, Partner zu finden,
Kinder zu bekommen und
Auto zu fahren?«*



Zur Rolle von Risiken und Nebenwirkungen beim
Umgang mit dem selbstverantworteten Leben anderer
Menschen.

»Darf man versuchen, die Sucht dieser Patienten dadurch zu bekämpfen, dass man A zu einer neuen Freundin, B zu ihrem Baby und C zum Führerschein verhilft?«



Patient A: hat Sehnsucht nach einer engen Partnerschaft.

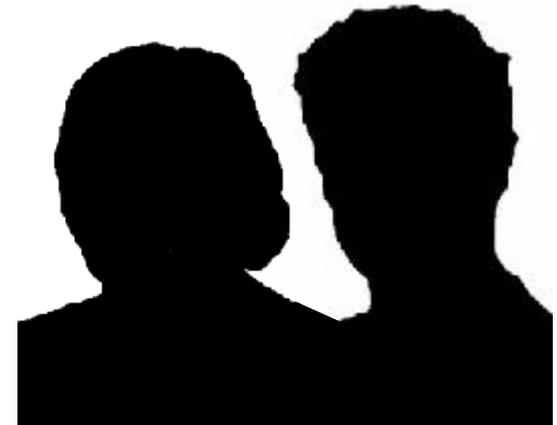
Patientin B: möchte gerne ein Kind bekommen.

Patient C: will seinen Führerschein zurückerhalten



Bedingungen für die Zulässigkeit einer Therapie

1. Die Maßnahme muss indiziert sein.
2. Der Patient muss auf der Basis hinreichender Informationen in die Behandlungsmaßnahme eingewilligt haben.
3. Man darf mit der therapeutischen Maßnahme auch Dritten nichts Unrechtes tun.



Bedingungen für die Zulässigkeit einer Therapie

1. Die Maßnahme muss indiziert sein.
2. Der Patient muss auf der Basis hinreichender Informationen in die Behandlungsmaßnahme eingewilligt haben.
3. Man darf mit der therapeutischen Maßnahme auch Dritten nichts Unrechtes tun.

4 Prinzipien für Entscheidungen in der Medizin

1. Den Patienten nicht schaden (**Malefiz-P.**)
2. Den Patienten helfen (**Benefiz-P.**)
3. Die Patientenautonomie wahren (**Autonomie-P.**)
4. Gerecht handeln (**Gerechtigkeits-P.**)



Tom Beauchamp,
James Childress

Bedingungen für die Zulässigkeit einer Therapie

1. Die Maßnahme muss indiziert sein.
2. Der Patient muss auf der Basis hinreichender Informationen in die Behandlungsmaßnahme eingewilligt haben.
3. Man darf mit der therapeutischen Maßnahme auch Dritten nichts Unrechtes tun.

4 Prinzipien für Entscheidungen in der Medizin

1. Den Patienten nicht schaden (**Malefiz-P.**)
2. Den Patienten helfen (**Benefiz-P.**)
3. Die Patientenautonomie wahren (**Autonomie-P.**)
4. Gerecht handeln (**Gerechtigkeits-P.**)



Tom Beauchamp,
James Childress

Bedingungen für die Zulässigkeit einer Therapie

1. Die Maßnahme muss indiziert sein.
2. Der Patient muss auf der Basis hinreichender Informationen in die Behandlungsmaßnahme eingewilligt haben.
3. Man darf mit der therapeutischen Maßnahme auch Dritten nichts Unrechtes tun.

4 Prinzipien für Entscheidungen in der Medizin

1. Den Patienten nicht schaden (**Malefiz-P.**)
2. Den Patienten helfen (**Benefiz-P.**)
3. Die Patientenautonomie wahren (**Autonomie-P.**)
4. Gerecht handeln (**Gerechtigkeits-P.**)



Tom Beauchamp,
James Childress

Bedingungen für die Zulässigkeit einer Therapie

1. Die Maßnahme muss indiziert sein.
2. Der Patient muss auf der Basis hinreichender Informationen in die Behandlungsmaßnahme eingewilligt haben.
3. Man darf mit der therapeutischen Maßnahme auch Dritten nichts Unrechtes tun.

4 Prinzipien für Entscheidungen in der Medizin

1. Den Patienten nicht schaden (**Malefiz-P.**)
2. Den Patienten helfen (**Benefiz-P.**)
3. Die Patientenautonomie wahren (**Autonomie-P.**)
4. Gerecht handeln (**Gerechtigkeits-P.**)



Tom Beauchamp,
James Childress

Patient A: hat Sehnsucht nach einer engen Partnerschaft.

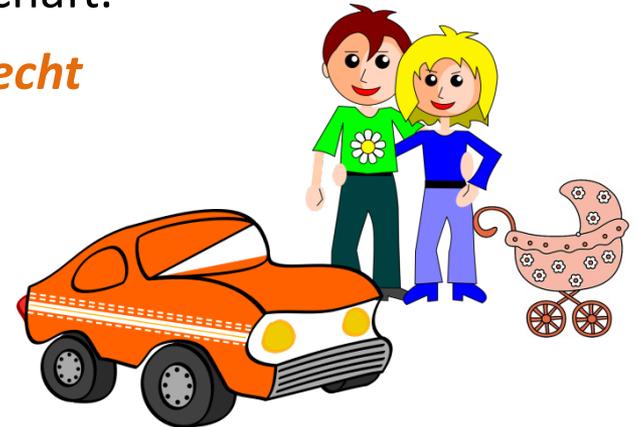
Was ist, wenn es der zukünftigen Partnerin schlecht geht, weil A die Abstinenz nicht durchhält?

Patientin B: möchte gerne ein Kind bekommen.

Was ist, wenn es dem Baby schlecht geht, weil B rückfällig wird?

Patient C: will seinen Führerschein zurückerhalten

Was ist, wenn C wieder betrunken fährt und einen Unfall mit Personenschaden verursacht?



Hätten die Therapeuten den geschädigten Menschen (der Partnerin, dem Kind, den Unfallopfern) mit der CRA-Behandlung Unrecht getan?

2 Bedingungen:

1. Sie sind für die negativen Folgen **verantwortlich**.
2. Sie sind nicht darin **gerechtfertigt**, die negativen Folgen hervorzubringen.

1. Sind die Therapeuten für die möglichen Schäden verantwortlich?
2. Sind sie darin gerechtfertigt?

Utilitarismus:

1. Sind die Therapeuten für die möglichen Schäden verantwortlich?
2. Sind sie darin gerechtfertigt?

Utilitarismus: Jeder Mensch ist verpflichtet, so viel Glück hervorzurufen, wie er nur kann.

- ⚡ Die Folgen sind unüberschaubar.
- ⚡ Das ist eine massive Überforderung.

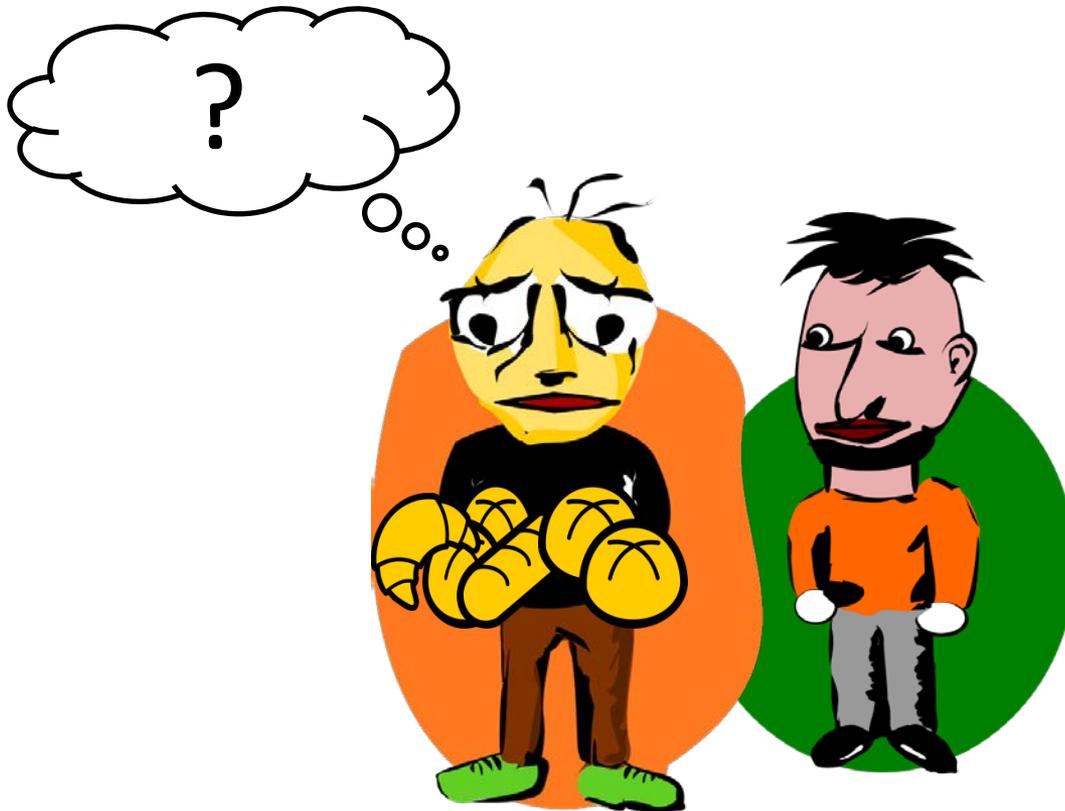
1. Sind die Therapeuten für die möglichen Schäden verantwortlich?
2. Sind sie darin gerechtfertigt?

Wir sind nicht für alle negativen Folgen unseres Tuns verantwortlich.



1. Sind die Therapeuten für die möglichen Schäden verantwortlich?
2. Sind sie darin gerechtfertigt?

Wir sind nicht für alle negativen Folgen unseres Tuns verantwortlich.



1. Sind die Therapeuten für die möglichen Schäden verantwortlich?
2. Sind sie darin gerechtfertigt?

Wir sind nicht für alle negativen Folgen unseres Tuns verantwortlich.

In welcher **Beziehung** stehen die Therapeuten zu den betroffenen Dritten, die sie verpflichtet, diese Konsequenzen ebenfalls in die therapeutische Entscheidung einzukalkulieren?

- Sie sind mit deren **existentieller Not** konfrontiert.
- Die Dritten werden zu therapeutischen Zwecken **instrumentalisiert**.
- Verantwortung zu **übernehmen** ist häufig **lobenswert**.
- Es kann aber **bestehende Verantwortungen** beeinträchtigen.
- Wir leben in einer arbeitsteiligen Welt mit **Zuständigkeiten**.



Patient C: will seinen Führerschein zurückerhalten



1. Sind die Therapeuten für die möglichen Schäden verantwortlich?
2. Sind sie darin gerechtfertigt?

Wir sind nicht für alle negativen Folgen unseres Tuns verantwortlich.

In welcher **Beziehung** stehen die Therapeuten zu den betroffenen Dritten, die sie verpflichtet, diese Konsequenzen ebenfalls in die therapeutische Entscheidung einzukalkulieren?

- Sie sind mit deren **existentieller Not** konfrontiert.
- Die Dritten werden zu therapeutischen Zwecken **instrumentalisiert**.
- Verantwortung zu **übernehmen** ist häufig **lobenswert**.
- Es kann aber **bestehende Verantwortungen** beeinträchtigen.
- Wir leben in einer arbeitsteiligen Welt mit **Zuständigkeiten**.
- Verantwortung für Dritte zu übernehmen, kann **anmaßend** sein (**Selbstverantwortung**).
- Medizinethisch sind die **Patienten** Herren des Verfahrens.

Patient A: hat Sehnsucht nach einer engen Partnerschaft.



Patient C: will seinen Führerschein zurückerhalten



Patient A: hat Sehnsucht nach einer engen Partnerschaft.



Patientin B: möchte gerne ein Kind bekommen.



Patient C: will seinen Führerschein zurückerhalten



Um zu entscheiden, ob es im Rahmen einer CRA-Therapie gerechtfertigt ist, Patienten darin zu unterstützen, sich bestimmte Herzenswünsche zu erfüllen, auch wenn diese möglicherweise eine Gefahr für Dritte mit sich bringen, muss man zunächst klären, **inwieweit ein Therapeut überhaupt für negative Konsequenzen der Therapie für andere Menschen verantwortlich** ist.

Verantwortung entsteht erst aus speziellen Beziehungen. Betrachtet man die Beziehungen der Therapeuten zu den möglicherweise betroffenen Dritten im Einzelnen, dann ergibt sich ein differenziertes Bild. Das **System verteilter Zuständigkeiten**, auf dem weite Teile unseres Soziallebens beruhen, hat zur Folge, dass es unproblematisch ist, **Patient C** darin zu unterstützen, seinen Führerschein wiederzuerlangen. Wenn man sich der Bedeutung der **Selbstverantwortung** für unsere Würde klar wird (sowohl auf Seiten der potentiellen Freundin von **Patient A**, als auch auf Seiten des Patienten selbst), dann ist auch an einer Unterstützung des Partnerwunsches von Patient A nichts auszusetzen.

Der Herzenswunsch nach einem Kind taugt hingegen nicht als Mittel der Suchtbekämpfung. Weil das Kind hilflos dem Risiko ausgesetzt ist, im Unglück zu leben, darf es nicht als Mittel zu einem therapeutischen Zweck für **Patientin B instrumentalisiert** werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !